

# JURISTISCHE ZEITGESCHICHTE

Institut für Juristische Zeitgeschichte Hagen

## Jahrbuch

Band 9  
(2007/2008)

Herausgegeben von  
Thomas Vormbaum

### Sonderdruck



**BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG**

*Heinz Müller-Dietz*

## **Die Justizanstalt Leoben im Kontext der Gefängnisarchitektur**

„An der Härte der Strafen erkennt man  
die Schwäche des Regimes.“  
(*Martin Kessel*)

### *1. Einführung*

Die folgenden Betrachtungen zur neuen Justizanstalt Leoben bedürfen einer erläuternden Vorbemerkung. Sie sind aus einer Besichtigung der Anstalt am 12. April 2005 hervorgegangen. Sie sind aber zugleich Frucht intensiver Gespräche, die ich mit Sektionschef Dr. Michael Neider, dem Anstaltsleiter, weiteren Mitarbeitern der Anstalt sowie nicht zuletzt mit dem Architekten geführt habe. Die Eindrücke, die ich aufgrund dessen gewonnen habe, mögen, was die Beschreibung der Anstalt anlangt, im Detail da und dort korrekturbedürftig sein. Auch ist Vollständigkeit in der Darstellung der Räumlichkeiten nicht beabsichtigt. Manches wird in dieser Hinsicht ausgespart – ebenso wie eine Schilderung von Tagesablauf und Vollzugsgestaltung in der Anstalt nicht intendiert ist.

Man könnte – nicht nur deshalb – die Frage aufwerfen, weshalb ein Besucher überhaupt den problematisch erscheinenden Versuch unternimmt, eine Einrichtung, die er lediglich im Rahmen eines mehrstündigen Rundgangs und im Wege freilich informativer Gespräche kennen gelernt hat, auf derart begrenzter empirischer Grundlage in Form eines Essays einzufangen. Doch ist die Anstalt – wie sich im Zuge der weiteren Überlegungen zeigen wird – von der Art, dass sie die Betrachtung eines außenstehenden Beobachters geradezu herausfordert, der die Einrichtung nicht auf der Basis eines Studiums der Materialien, sondern vielmehr visueller Wahrnehmung – im Wortsinne – in den Blick genommen hat. Die Beschreibung der Anstalt hat dabei namentlich die Funktion, sich nochmals der Eindrücke zu versichern, um auf diese Weise ein mehr oder weniger schlüssiges Gesamtbild gewinnen zu können.

Ein solches Bild kann und will sich freilich ohne Rückgriff auf die geschichtlich-gesellschaftlichen Erfahrungen mit Strafanstalten und den bisherigen Diskurs über Gefängnisarchitektur schwerlich formen. Erst vor diesem Hintergrund lassen sich die Eindrücke von einer Justizanstalt neuen Stils ordnen und zu einem Gesamtbild verdichten. Es versteht sich dabei von selbst, dass der konkrete Anlass keine Gelegenheit dafür bietet, eine auch nur kurz gefasste Geschichte des Gefängnisbaus zu präsentieren. Was möglich – und nötig – ist, sind vielmehr einige historische, aber auch aktuelle Streiflichter, die dazu beitragen können, den Horizont der Darstellung zu erhellen. Dass sich

darin subjektive Wahrnehmungen und Sichtweisen nicht vermeiden lassen, liegt auf der Hand.

Im Begriff des Essays ist auch die Kategorie des Versuchs enthalten – der als solcher gelingen, aber auch misslingen kann. Ebenso wie das bei einem Kunst- oder Bauwerk der Fall sein kann. Zuweilen sind es ideelle Verknüpfungen und Assoziationen, die sich einem Verfasser aufdrängen und einer linearen Gedankenführung im Wege stehen mögen, so dass sie dadurch – wenn auch unbeabsichtigt – Hürden für das Verständnis des Lesers errichten können. Wenn man einmal mit dem Schreiben über ein schwieriges und anspruchsvolles Thema anfängt, dann kann man im Vorhinein schwerlich sagen, was letztlich dabei herauskommt. Ähnlich mag es Planern ergehen, die bei der Errichtung einer Justizanstalt neue, unkonventionelle Wege gehen wollen und erst im Laufe langwieriger Beratungen zu einem sie befriedigenden Ergebnis gelangen.

Hier wie dort hat man die Wahl zwischen zwei mehrdeutigen Sentenzen bedeutender Franzosen. Manche mögen es mit dem Wort halten, das dem Schriftsteller Paul Valéry zugeschrieben wird: „Le style c’est le diable.“ Wohl vorzugswürdiger erscheint es aber, sich des weit bekannteren Wortes zu erinnern, dessen Ursprung auf den Naturforscher Georges Louis Leclerc de Buffon zurückgeführt wird: „Le style c’est l’homme.“ Dass der Stil auf den Menschen schließen lässt, der ihn praktiziert, ist gewiss. Doch muss er deswegen mitnichten des Teufels sein. Freilich wird erst dann, wenn der Stoff zur Form findet, aus dem Inhalt auch Gehalt.

## *2. Zur Lage der Justizanstalt*

Wer von der Hauptstadt der Republik Österreich mit dem Auto nach Leoben fährt, hat es heutzutage relativ leicht. Autobahnen zeichnen den Weg zur zweitgrößten Stadt des Bundeslandes Steiermark vor. Das Straßennetz hat Leoben gleichsam näher an Wien herangerückt. Waldreiche Berge säumen den Weg murtalaufwärts. Leoben, im Mittelalter Umschlagplatz des Eisenhandels und dann eines der Zentren der Schwerindustrie, ist ungeachtet des Rückgangs dieses Wirtschaftszweigs ein wirtschaftlicher und vor allem kultureller Mittelpunkt der Oststeiermark geblieben. Das findet etwa seinen Ausdruck in der weltbekannten Montanistischen Universität, aber auch im malerischen Stadtbild, das noch an Resten mittelalterlicher Bauten wie z.B. der Massenburg und des aus dem 13. Jahrhundert stammenden Dominikanerklosters abzulesen ist. An die traditionsreiche Geschichte erinnern nicht zuletzt der Mautturm aus dem Jahre 1280 und die „Pestsäule“ aus dem Jahre 1717. Was hinsichtlich der Gestaltung des Stadtbildes namentlich ausländische Besucher immer wieder anzieht und fasziniert, ist freilich kein Spezifikum Leobens, sondern charakterisiert etliche andere österreichische Städte wie beispielsweise Linz oder Villach: die großzügige Anlage des Hauptplatzes, der aufgrund seiner Ausdehnung den Geist mittelalterlicher Stadtfreiheit atmet, aber auch zum ausgiebigen Flanieren und Betrachten der alten Häuserfassaden sowie der Auslagen in den Geschäften einlädt.

Die neue Justizanstalt liegt, vom Zentrum aus gesehen, eher an der Peripherie der Stadt. Auf der einen Seite des Tales residiert die legendäre Montanistische Universität. Gleichsam auf der gegenüberliegenden ist die Justizanstalt in leichter Hanglage angesiedelt. Hinter ihrem weiträumigen Gelände zieht sich das Band der oberhalb der Stadt gelegenen Autobahn durchs Murtal. Man nähert sich der Anstalt auf einer Zufahrt, die zunächst zu dem davor gelegenen Gebäudetrakt des Justizzentrums führt, in dem sich Landesgericht, Bezirksgericht und Staatsanwaltschaft befinden. Dem Besucher präsentiert sich ein mehrstöckiges Bauwerk, dessen hervorstechende Attribute dank reichhaltiger Verwendung von Glas Transparenz und Helligkeit sind. Der weitere Weg leitet an diesem Gebäude vorbei zu der dahinter gelegenen Justizanstalt. Diese ist durch einen gleichfalls „durchsichtig“ gestalteten, überdachten Übergang für Fußgänger mit dem Gebäudetrakt verbunden und zu erreichen, der die Gerichte und die Staatsanwaltschaft beherbergt. Das ganze, dem Justizzentrum und der Justizanstalt zugeordnete Gelände ist von mehreren Seiten von viel freier, unbebauter Fläche umgeben und wird hangaufwärts durch die Autobahn begrenzt.

### 3. Zur architektonischen Gestaltung der Justizanstalt

Zwischen Gerichtsgebäude und Anstalt erstreckt sich ein Parkplatz, der für die Bediensteten und Besucher bestimmt ist. Dahinter befinden sich, im rechten Winkel einander zugeordnet, der Eingangstrakt der Anstalt und deren Freigängerhaus. Dieses ist, seiner Funktion entsprechend, außerhalb der sechs Meter hohen, stacheldrahtbewehrten und elektronisch gesicherten Außenmauer platziert. An der Außenmauer begrüßt den Ankömmling – sei er Gefangener, Bediensteter oder Besucher – der Eingangstext der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“, wie ihn 1948 die Vereinten Nationen formuliert haben:

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begeben.“

Daran schließt sich der diesen Grundgedanken gleichfalls verpflichtete Text des „Internationalen Pakts über Bürgerliche und Politische Rechte“ von 1966 an:

„Jeder dem seine Freiheit entzogen ist muss menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden.“<sup>1</sup>

Gleichsam als eine leibhaftige Erinnerung daran, was es auch und gerade in der Situation staatlichen Zugriffs auf den Menschen in Form des Freiheitsentzugs zu wahren gilt.

Im Vorraum des Eingangstrakts findet sich gegenüber den üblichen Schaltern, die der Kontrolle der Ein- und Ausgehenden dienen, eine lockere, buntfarbige Sitzgruppe. Das Ganze erinnert – auch dank der Glaswände nach außen – in seiner weiträumigen Ge-

1 Vgl. *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg.), *Menschenrechte im Strafvollzug. Über die Menschenwürde zu einer Anhaltkultur in den Vollzugsanstalten*, Wien 1998.

staltung ein wenig an das Foyer eines Hotels. Das Eingangsgebäude ist durch gleichfalls überdachte und weitgehend verglaste Übergänge mit den übrigen Gebäudetrakten, namentlich dem Gefangenenhaus, verbunden. In ihm ist zugleich die Verwaltung der Anstalt untergebracht; die Büroräume und Sitzungszimmer sind auf mehrere Stockwerke verteilt, die über Treppen, aber auch einen Aufzug zu erreichen sind. Von der sog. Zentrale aus können mit einer ganzen Reihe von Monitoren, die nicht zuletzt der Außensicherung dienen, die Außenmauer, das Anstaltsgelände und die einzelnen Gebäudeteile überwacht werden.

Vom Eingangs- und Verwaltungsgebäude aus führen dann die überdachten Verbindungswege zum Gefangenenhaus, in dem die verschiedenen Abteilungen des Wohngruppen-, geschlossenen und Untersuchungshaftvollzuges untergebracht sind. Die große, offene Durchgangshalle, die ihrer Höhe nach zwei Stockwerke umfasst, eröffnet den Zugang zu den verschiedenen Abteilungen. Sie fällt nicht nur durch ihre großräumige Gestaltung, sondern auch durch weitere Besonderheiten auf: Zum Innenhof hin ist sie von oben bis unten mit Glas verkleidet. An der Glaswand, die das Gefangenenhaus zum Hof abschließt, ist ein Vierzeiler des Grazer Schriftstellers Gerhard Roth angebracht; der Text kann zugleich von innen wie von außen wahrgenommen werden: „Gestern / heute / morgen / ich“<sup>2</sup>. Das Innere der Durchgangshalle ziert ein mächtiger, 4,5 Meter hoher Stamm eines Baumes, den ein Künstler dort platziert hat. Er soll – wie überhaupt die Verwendung von Holz in ganz verschiedenen Formen künstlerischer Gestaltung – als eine Art „Naturdenkmal“ dem Gefangenenhaus ein Stück Natur nahe bringen. Ebenso wie die verschiedenen Pflanzen in den Spazierhöfen für Männer und Frauen, im Besucherhof sowie auf dem Dachhof die Verbindung der Anstalt im Ganzen mit der Natur herstellen sollen. Für Gelegenheiten zum Aufenthalt ist in der Durchgangshalle – wie in allen Räumlichkeiten, die gemeinschaftlich genutzt werden – in Form locker angeordneter, buntfarbiger Sitzgruppen gesorgt.

Dank ihrer Größe lassen die vergitterten und verglasten Fenster viel Licht und Helligkeit ins Innere der Haft- und Gemeinschaftsräume strömen. Jeder Haftraum ist mit einem Fernseher und mit Vorrichtungen an der Wand ausgestattet, die der persönlichen Gestaltung und Ausschmückung einen gewissen Freiraum eröffnen. Die Gefangenen der Wohngruppen können ihre Hafträume, um sich gänzlich zurückziehen zu können, von innen abschließen. Innerhalb ihrer Wohngruppe können sich die Insassen frei bewegen. Neben den Haft- und den Gemeinschaftsräumen, die der Freizeitgestaltung dienen, befinden sich im Bereich jeder Wohngruppe Räumlichkeiten, die speziellen Bedürfnissen der Insassen Rechnung tragen sollen (Toiletten, Duschaum, Küche, Waschaum für die Reinigung der eigenen Wäsche). Den Gemeinschaftsräumen sind Loggien vorgelagert, die den Blick in das weitere Gelände, namentlich in den Innenhof und den Sportplatz, sowie in die nähere Umgebung der Anstalt freigeben; dort können sich nicht

---

2 Über Gerhard Roth vgl. den skizzenhaften Versuch einer Annäherung in Abschnitt 8 dieses Beitrags.

zuletzt Raucher aufhalten. Durchweg sind die Wände der verschiedenen Räumlichkeiten in hellen, lichten Farben gehalten, immer wieder mit Skulpturen ausgestattet, vor allem aber mit Zeichen und Linien leichter, kalligrafischer Art versehen, die nicht allein von der Freiheit künstlerischen Wirkens zeugen.

Im Bereich des geschlossenen Vollzuges können die Gefangenen – wie auch in anderen Anstalten – Räumlichkeiten nur mit Hilfe eines Bediensteten verlassen oder betreten. Dank der elektronischen Ausstattung der Anstalt entfällt indessen weitgehend die Benutzung eines Schlüssels. Die Türen in den einzelnen Abteilungen lassen sich größtenteils auf elektronischem Wege öffnen und schließen. Bedienstete können in ihrem jeweiligen Dienstzimmer anhand eines Monitors den Weg des Gefangenen innerhalb der Anstalt verfolgen.

Auf dem Dach des Gefangenenhauses befindet sich ein Spazierhof, der aus einem überdachten und einem zum Himmel offenen Teil besteht; der überdachte kann bei regnerischer oder kalter Witterung benutzt werden. Zwischen den einzelnen Gebäudeteilen sind für die verschiedenen Gefangenengruppen gartenarchitektonisch und künstlerisch ausgestaltete Spazierhöfe angelegt. In einem speziellen Besucherhof können sich auch Besucher und Insassen ergehen. Die Ausgestaltung der Besucherräume selbst trägt unterschiedlichen Bedürfnissen der Kontrolle und Sicherheit Rechnung. Für Gespräche mit Rechtsanwälten und für Vernehmungen sind eigene Räume vorgesehen.

Ein großer Mehrzweckraum dient Veranstaltungen der unterschiedlichsten Couleur; er ist auch für Gottesdienste der verschiedenen Konfessionen bestimmt. Unter den Räumlichkeiten, die speziell religiösen Zwecken gewidmet sind, sticht namentlich ein Andachts- oder Meditationsraum hervor. In der Mitte des überkonfessionell gestalteten Vorraums befindet sich ein Wasserbecken als gleichsam gemeinsames Symbol verschiedener Glaubensrichtungen. Der Andachtsraum kennt keine vergitterten Fenster, die an den Ort, das Gefängnis, erinnern könnten, in dem er sich befindet. Stattdessen ist er, umgeben von einfachen Betonwänden, nach oben mit einer gläsernen Öffnung zum Himmel hin versehen. In seiner schlichten Ausstattung verkörpert er die Stille und das Schweigen, will er zum Beten und Meditieren einladen.

In einem Trakt, der das Eingangsgebäude mit dem Gefangenenhaus verbindet, befindet sich auch die Küchenanlage. Ein flaches, jenseits des Hofes liegendes Gebäude bietet drei Arbeitsbetriebe, die vor allem für den Eigenbedarf tätig sind, Raum: eine Tischlerei, eine Schlosserei und ein Kraftfahrzeugbetrieb, der allerdings in der Hauptsache einfachere Arbeiten wie etwa Reifenwechsel ausführt. Für Gelegenheit, in der Freizeit Sport zu treiben, ist reichlich gesorgt. Ein Raum ist für das mehr oder minder populäre Body-Building reserviert, eine größere Räumlichkeit insbesondere für Tischtennisspielen gedacht. Eine Sporthalle lässt sich für verschiedene Sportarten verwenden. Ein Sportplatz ermöglicht entsprechende Betätigung im Freien.

#### *4. Erste Eindrücke des Betrachters*

Fasst man in einem ersten Aufriss die Eindrücke, die der nur oberflächlich und pauschal informierte Besucher von der architektonischen Gestaltung der Justizanstalt gewonnen hat, zusammen, ergibt sich in etwa das folgende Bild: Der starken Außensicherung, die vor allem durch die Verwendung moderner Materialien und Techniken dokumentiert wird und einen Ausbruch aus dem Areal weitgehend, wenn nicht völlig ausschließt, stehen eine relative Freizügigkeit und Offenheit nach innen gegenüber. Dies gilt – abgesehen natürlich von dem Freigängervollzug – namentlich für den Bereich des Wohngruppenvollzugs. Obgleich die Räumlichkeiten dem Vernehmen nach ihrer Dimension nach die üblichen Standardwerte nicht oder nur unerheblich überschreiten, wirken sie dank ihrer Ausstattung und Ausgestaltung größer und geräumiger, als ihre Maße vermuten ließen. Dies trifft insbesondere auf die Freizeit- und Gemeinschaftsräume zu. So kann auch ein Gefühl bedrückender Enge nicht aufkommen.

Ein solcher Eindruck kann sich gewiss nicht aus den realen Größenverhältnissen speisen. Vielmehr sind dafür andere Umstände maßgebend, die das Bild der Justizanstalt im Ganzen wie in ihren einzelnen Gebäudeteilen prägen. Es sind wenigstens zwei Aspekte, die jedenfalls im Inneren ihre reale wie symbolische Bedeutung entfalten: Zum einen sind es die Helligkeit und Freundlichkeit, welche die einzelnen Räumlichkeiten und Zugangswege dank ihrer Farbgebung und Ausstattung kennzeichnen. Zum anderen durchbrechen immer wieder künstlerische Ideen und Ansätze in der Gestaltung der Räume die Orientierung an rein funktionaler Zweckmäßigkeit. Gewiss heben sie den Eindruck des Anstaltscharakters keineswegs auf; doch verändern oder verwandeln sie ihn in einer Weise, welche die Reflexion und Phantasie anregt und Prozesse der Auseinandersetzung mit der Umgebung wie mit sich selbst in Gang setzen kann. Vielleicht tragen die künstlerischen Ausdrucksformen ein Stück weit dazu bei, die Freiheit im Innern wieder herzustellen, die nach außen hin verloren gegangen ist.

Dies fördert denn auch die Frage heraus, ob und inwieweit die Justizanstalt Leoben in ihrer baulichen Gestaltung und Innenausstattung mit dem „klassischen“ Typ des inzwischen modernisierten Gefängnisbaus noch konform geht oder ob sie nicht vielmehr eine Weiterentwicklung in eine Richtung verkörpert, die neue Wege weist. Der Eindruck gleichermaßen innovativer wie künstlerischer Architektur, die der Verwirklichung menschenrechtlicher und bürgerfreundlicher kriminalpolitischer Ideen – im Wortsinne – Raum gibt, lässt sich schwer abweisen. Nicht zum Geringsten wird er freilich durch die Realisierung zeitgenössischer künstlerischer Vorstellungen in einem öffentlichen Gebäude genährt, dem obendrein – wie es bei einer Strafanstalt der Fall ist – vielfach das Odium einer gesellschaftlich ausgegrenzten „Gegenwelt“ anhaftet.

### 5. Marginalien zur Geschichte und Entwicklung der Gefängnisarchitektur

Geschichte und Entwicklung des Gefängnisbaus stehen naturgemäß in engem, unmittelbarem Zusammenhang mit den Zwecken, die jeweils mit den verschiedenen Formen des Freiheitsentzuges verfolgt wurden. Und sie haben auch – in freilich deutlich abgeschwächter Gestalt – mit den Reformen zu tun, die seit der Entstehung der sog. modernen Freiheitsstrafe eine mehr oder minder starke Rolle gespielt haben. Freilich sind herausragende Innovationen auf diesem Gebiet zumeist auf einzelne Musteranstalten beschränkt geblieben. Für die bunte Klientel von Strafgefangenen, Bettlern, Landstreichern, Irren und anderen am Rande der Gesellschaft lebenden Personen – die etwa in der beginnenden Neuzeit vielfach ohne jegliche Differenzierung in solchen Einrichtungen untergebracht worden sind – hat man – in jedem Sinne des Wortes – eigentlich zu keiner Zeit allzu viel übrig gehabt.

Namentlich die ersten Zucht- und Arbeitshäuser, die das Vordringen, ja den „Siegesszug“ der Freiheitsstrafe begleitet, wenn nicht eingeleitet haben, sind in architektonischer Hinsicht wenig ergiebig gewesen. Vielfach haben den Zielen der Abschreckung und Besserung ehemalige Klöster gedient (wie sie ja heute noch als Strafanstalten da und dort in Gebrauch sind). Ist es doch nicht zuletzt um die sichere Verwahrung der Gefangenen und die Ausnutzung ihrer Arbeitskraft gegangen – soweit man sie überhaupt in produktiver Weise beschäftigt hat<sup>3</sup>. Gewiss hat es zuvor schon richtungweisende Ansätze im Bereich des Gefängnisbaus gegeben, die dann auch da und dort praktische Konsequenzen nach sich gezogen haben. So ist die Errichtung von Gefängnissen im 14. Jahrhundert etwa zur „kommunalen Bauaufgabe“ geworden<sup>4</sup>. Beispiele dafür haben in etwa das Gefängnis „Le Stinche“ in Florenz (1343/1365) und der Palazzo delle Prigioni Nuove in Venedig (1601) gebildet. Letzterer ist auf Vorgängerbauten zurückgegangen und hat in seiner architektonischen Ausgestaltung in Gestalt des Purgatoriums die Assoziation an Dantes „Göttlicher Komödie“<sup>5</sup> „als irdisches Abbild der ewigen Hölle“ nahe gelegt<sup>6</sup>. Das Jenseitsmotiv der Hölle ist insbesondere in der spätmittelalterlichen Architekturtheorie und -praxis immer wieder gekehrt. Nicht zuletzt haben die zeitgenössischen Vorstellungen von Vergeltung und Abschreckung in der Gestaltung der Strafanstalten fortgelebt und -gewirkt. Hingegen hat der Palazzo delle Carceri Nuove in Rom (1655), der gleichfalls an die Stelle älterer Gefängnisbauten getreten ist, mit seinen

3 Hannes Stekl, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671–1920. Institutionen zwischen Fürsorge und Strafvollzug, Wien 1978, S. 138.

4 Andreas Bienert, Gefängnis als Bedeutungsträger. Ikonologische Studie zur Geschichte der Gefängnisarchitektur, Frankfurt a.M. 1996, S. 39.

5 Eine Neuausgabe in eigener Übersetzung hat nunmehr Thomas Vormbaum vorgelegt: *Dante Alighieri, Die göttliche Komödie. „Erster Teil: Hölle“* Berlin 2003. Der „Zweite Teil: Läuterungsberg“ ist 2004, der „Dritte Teil: Paradies“ 2005 erschienen.

6 Bienert (Fn. 4), S. 74.



„vergleichsweise humanen Vollzugseinrichtungen“ „als ein Meilenstein in der Entwicklung des Strafvollzugs“ gegolten<sup>7</sup>.

Für die Zuchthausgründungen des 17. und 18. Jahrhunderts, wie sie sich etwa in den einschlägigen Amsterdamer Einrichtungen, aber auch anderwärts manifestiert haben, sind auch und gerade in der architektonischen Gestaltung vor allem Besserung und Abschreckung zu maßgebenden Leitgedanken geworden. Durch harte Arbeit, körperliche Züchtigung sowie durch religiöse Unterweisung sollten die Sträflinge wieder zu „guten“ Mitgliedern der Gesellschaft „erzogen“ werden. Nachgewirkt hat in der Vollzugspraxis namentlich das klösterliche Prinzip „Ora et labora“ („Bete und arbeite“). Die Idee der Erziehung zu Arbeit und Fleiß als Grundlage der Freiheitsstrafe hat dann unter dem Vorzeichen der Aufklärung ihren profanen Ausdruck gefunden. Der bedeutende französische Philosoph François Marie Voltaire (1694–1778) ist es gewesen, der 1766 jenes Wort geprägt hat, das dann der nicht minder berühmte englische Philanthrop und Gefängnisreformer John Howard (1727–1790) in seine grundlegende Darstellung des zeitgenössischen Gefängniswesens<sup>8</sup> dem Sinne nach übernommen hat: Man müsse Sträflinge nur zu fleißigen Menschen erziehen, um aus ihnen ehrbare oder ehrliche zu machen („Make them diligent, and they will be honest“)<sup>9</sup>. Es ist dies eine Vorstellung gewesen, die dann auch – wie fast alle zeitgenössischen Ideen und Ideologien – nicht ohne Einfluss auf den Diskurs und die Praxis der Gefängnisarchitektur geblieben sind. Nicht minder hat die Verabreichung von Ruten- und Karbatschenstreichen in Form von „Willkommen“ und „Abschied“ zu Beginn und am Ende des Zuchthausvollzugs im 17. und 18. Jahrhundert dazu beitragen sollen, „Bösewichter“ und „Lasterhafte“ auf den rechten Weg zu bringen. Diese Prügelstrafe – die in jedem Sinne des Wortes disziplinierende Funktionen hat wahrnehmen sollen – hat sogar ihre Spuren in literarischen Werken hinterlassen und damit Zusammenhänge zwischen Straffideologien und Dichtung herzustellen vermocht<sup>10</sup>.

Auch funktionale Aspekte, die vor allem im Aufklärungszeitalter und danach an Bedeutung gewonnen haben, haben zunehmend Eingang in die Gefängnisarchitektur gefunden. Strafanstalten solcher Art sind in verschiedenen Ländern entstanden. Bereits das

7 Bienert (Fn. 4), S. 105.

8 Howard, *The State of Prisons in England and Wales with Preliminary Observations and an Account of some Foreign Prisons and Hospitals*, Third Ed., Warrington 1784. Dazu John C. Freeman (Ed.), *Prisons Past and Future*, London 1978.

9 Gustav Radbruch, *Lesefrüchte* (1933), in: Ders., *Strafvollzug*, bearb. von Heinz Müller-Dietz (Gustav Radbruch Gesamtausgabe, hrsg. von Arthur Kaufmann, Bd. 10), Heidelberg 1994, S. 84. Zum geistesgeschichtlichen Ursprung dieser Sichtweise, die im Anschluss an Max Weber in der „Sozialethik des Calvinismus“ gesehen wird, Radbruch, *Die ersten Zuchthäuser und ihr geistesgeschichtlicher Hintergrund* (1938), in: Ders., *Strafvollzug*, S. 97–110. Dazu Müller-Dietz, *Einführung*, in: Radbruch, S. 1–24 (19 f.).

10 Eckhart Meyer-Krentler, *Willkomm und Abschied. Herzschlag und Peitschenhieb. Goethe – Mörike – Heine*, München 1987, S. 39 ff. (zum literarischen Kontext S. 99 ff., 125 ff., 157 ff.). Dazu Müller-Dietz, *Recht und Kriminalität im literarischen Widerschein. Ges. Aufsätze*. Baden-Baden 1999, S. 46–72 (59–64).

Männerzuchthaus in Amsterdam (1595) hat seinem Grundriss nach (im sog. Rasp-Haus) zwischen Schlaf-, Arbeits- und Unterrichtsräumen sowie Küche unterschieden und einen Spazierhof gekannt<sup>11</sup>. Wohl noch weitergehend hat man etwa beim Neubau des Hamburger Zuchthauses (1670) eine bauliche Aufgliederung in Räume zur gemeinschaftlichen Verwahrung der Gefangenen, spezielle Arbeitssäle, Korrektionszellen und besondere Wirtschaftsräume angestrebt<sup>12</sup>. Erst recht ist der Weg einer funktionalen Gestaltung der Anstalt im Ganzen beim Bau des Grazer Zucht- und Arbeitshauses (1735) beschritten worden – jedoch mit dem gewichtigen Unterschied, dass an die Stelle von gemeinschaftlichen Schlafsälen Einzelzellen für die Unterbringung bei Nacht getreten sind<sup>13</sup>. Einzelzellen hat auch die 1703 errichtete und der Erziehung junger Straftäter dienende Straf- und Besserungsanstalt San Michele bei Rom gekannt<sup>14</sup>.

Die allmähliche Ablösung der Leibes- und Lebensstrafen durch die Freiheitsstrafe und der wachsende Einfluss der Besserungsidee im Strafvollzugswesen haben indessen an zwei grundsätzlichen Zielsetzungen nichts zu ändern vermocht: Nach wie vor hat sich der Abschreckungsgedanke in der Ausgestaltung der Freiheitsstrafe behauptet und in der Gefängnisarchitektur seinen Ausdruck gefunden. Das Bestreben, Strafanstalten möglichst wirksam – vor dem Ausbruch und der Entweichung Gefangener – nach außen zu sichern und eine effektive Kontrolle nach innen über die Häftlinge zu gewährleisten, hat gar noch im Gefolge der Aufklärungszeit und der Fortentwicklung architektonischer Möglichkeiten weiteren Auftrieb erfahren. Der Abschreckungsgedanke hat lange Zeit sichtbaren Ausdruck in der engen Symbiose zwischen Gefängnis und Richtstätte gefunden<sup>15</sup>. Die Gefängnisarchitektur „sollte durch ihre Lage, ihre Gestalt, ihren Anstrich und ihre Devisen die Angst vor dem Gesetzesbruch schüren“<sup>16</sup>. Eines der einflussreichsten Beispiele in dieser Hinsicht hat das Newgate Prison (1770–1785) in London repräsentiert. Nicht allein der Platz, auf dem öffentliche Hinrichtungen stattgefunden haben, hat dem „Theater des Schreckens“<sup>17</sup> Raum und Kulisse bieten sollen – auch das Gefängnis

11 *Hans-Joachim Graul*, *Der Strafvollzugsbau einst und heute*, Düsseldorf 1965, S. 28 f.

12 *Stekl* (Fn. 3).

13 *Stekl* (Fn. 3).

14 *Albert Krebs*, *Probleme und Erfahrungen bei dem Neubau von Anstalten*, in: *Gesellschaftliche Wirklichkeit im 20. Jahrhundert und Strafrechtsreform*. Universitätstage 1964. Veröffentlichung der Freien Universität Berlin, Berlin 1964, S. 143–158 (148) = *Ders.*, *Freiheitsentzug*. Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung. Hrsg. von Müller-Dietz, Berlin 1978, S. 482–497; *Graul* (Fn. 11), S. 29.

15 Wenn es auch zum erheblichen Teil noch andere Gründe gewesen sind, die dann zwischen 1851 und 1863 zur Abschaffung öffentlicher Hinrichtungen und zur Vollstreckung der Todesstrafen in Strafanstalten in den deutschen Staaten geführt haben. Vgl. *Richard J. Evans*, *Rituale der Vergeltung*. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532–1987, Hamburg 2001, S. 379–400.

16 *Bienert* (Fn. 4), S. 166.

17 *Michel Foucault*, *Überwachen und Strafen*. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a.M. 1976, S. 75 ff.; *Richard van Dülmen*, *Theater des Schreckens*. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, 4. Aufl. München 1995.

selbst hat von seiner äußeren Gestalt und inneren Gestaltung her als Inszenierung eines abschreckenden Schauspiels figuriert.

Sicherungs- und Kontrollfunktionen haben mit der Weiterentwicklung architektonischer Möglichkeiten in zunehmendem Maße Eingang in den Gefängnisbau gehalten. Unabhängig davon, wie man zu Michel Foucaults globaler These vom Charakter der Gegenwartsgesellschaft als einer Art riesiger Überwachungs- und Unterdrückungsmaschinerie nach Art des „Archipel Gulag“ steht<sup>18</sup> – der Sozialphilosoph hat in einer fast schon monomanischen Zuspitzung und Schärfe die disziplinierenden und observierenden Elemente freiheitsentziehender Kontrollinstitutionen geradezu überdeutlich herausgearbeitet<sup>19</sup>. Diese Charakteristika haben sich freilich – wie keineswegs nur Foucault entdeckt hat – auch in anderen gesellschaftlichen und staatlichen Einrichtungen in mehr oder minder ausgeprägter Form auffinden lassen<sup>20</sup>. Exemplifiziert hat er jene Grundstruktur am panoptischen System<sup>21</sup>, das namentlich das Disziplinierungsmodell des englischen Juristen und Philosophen Jeremy Bentham (1748–1832) in paradigmatischer Weise verkörpert hat. Das 1787 verfasste Werk<sup>22</sup> präsentiert einen Rundbau, dessen räumliche Aufgliederung eine umfassende Sichtkontrolle und damit ständige Überwachung der Insassen und der Bediensteten ermöglicht.

„In seiner konzeptionellen Geschlossenheit, in dem reibungslosen Ineinanderwirken von architektonischem Design und vollzoglicher Zielsetzung stellt das Modell eine voll durchorganisierte moralische Anstalt dar.“<sup>23</sup>

- 
- 18 Vgl. nur *Foucaults* Rede von der „Allgegenwart der Disziplinaranlagen und der Kerkerapparate“ (Fn. 17, S. 391) und seine Feststellung, „der Kerker-Archipel“ übertrage „diese Technik vom Justizapparat auf den gesamten Gesellschaftskörper“ (S. 384 f.).
- 19 Vgl. etwa – ungeachtet aller kritischen Einwände – die einschlägigen Beiträge in H. 19–20 (5. Jg. 1978) der „Kriminalsoziologischen Bibliografie“: „Michel Foucault und das Gefängnis“; *Dirk Blasius*, Michel Foucaults 'denkende' Betrachtung der Geschichte, in: *Kriminalsoziologische Bibliografie*, 10. Jg. 1983, S. 69–83; *Martin Dinges*, Michel Foucault, Justizphantasien und die Macht, in: *Andreas Blauert und Gerd Schwerhoff* (Hrsg.), *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a.M. 1993, S. 189–212, 240–244; *Heike Jung*, *Kriminalsoziologie*, 2. Aufl. Baden-Baden 2007, S. 41–46.
- 20 *Hubert Treiber, Heinz Steinert*, *Die Fabrikation des zuverlässigen Menschen: Über die „Wahlverwandtschaft“ von Kloster- und Fabrikdisziplin*, München 1980 – in freilich sozialgeschichtlicher Korrektur Foucaults (S. 77–97). Auf „Parallelen zwischen Gefängnis- und Krankenhauswesen“ hat der Medizinhistoriker *R. Jütte* hingewiesen: *Vom Armenhaus zur medizinischen Klinik*, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 7.1.1993.
- 21 *Foucault* (Fn. 17), S. 256 ff.
- 22 *Bentham*, *Panopticon; or, The Inspection-House: Contained the Idea of a New Principle of Construction Applicated to any Sort of Establishment, in which Persons of any Description are to be kept under Inspection*, Nachdruck New York 1962. Vgl. *Heike Jung*, Ein Blick in Benthams „Panopticon“, in: *Gefängnis und Gesellschaft. Gedächtnisschrift für Albert Krebs*, Pfaffenweiler 1994, S. 34–49.
- 23 *Jung* (Fn. 22), S. 43.

Es ist keine Frage, dass das ihm zugrunde liegende „inspection-principle“ und die daraus gezogenen architektonischen Konsequenzen heutigen Vorstellungen vom Gefängnisbau in jeglicher Hinsicht zuwiderlaufen<sup>24</sup>.

Das gleichsam „klassische“ Modell Benthams verkörpert indessen nur einen, freilich überaus prägnanten Beispielsfall in der Geschichte des Gefängnisbaus – eben weil in ihm theoretische Vorstellungen über die optimale Gestaltung von Kontrollinstitutionen bis ins Einzelne gehende architektonische Gestalt angenommen haben. Natürlich sind auch und gerade in der Folgezeit Strafanstalten geschaffen worden, die in vergleichbar funktionaler Weise die mit der Einrichtung verfolgten Ziele in entsprechende Bauten zu „übersetzen“ versucht haben. Namentlich das 19. Jahrhundert selbst – das sich in wachsendem Maße der Freiheitsstrafe und ihren verschiedenen Formen von der einfachen Haft über die Festungshaft bis hin zum Gefängnis und Zuchthaus verschrieben hat – hat sich zu einem regelrechten Tummel- und Betätigungsfeld für Strafvollzugskonzepte und deren mehr oder minder ausgeprägte architektonische Realisierung entwickelt.

Aus der Gemengelage religiöser, philosophischer und kriminalpolitischer Vorstellungen heraus haben bereits im ersten Drittel des Jahrhunderts jene beiden Ansätze um die Vorherrschaft miteinander gerungen, die als pennsylvanisches und auburnsches System in die Gefängnisgeschichte eingegangen sind. Sie sind gleichsam zum Symbol eines Wandels geworden, der – in kritischer sozialhistorischer und ikonografischer Sicht – die den Betrachter abweisende „Schreckensfestung“ durch die nach innen auf die Insassen wirkende „Strafmaschine“ abgelöst hat<sup>25</sup>. Übereinstimmung hat zwar weitgehend hinsichtlich des Besserungszwecks der Freiheitsstrafen bestanden<sup>26</sup>. Sie hat sich – durchaus im Sinne der Rückfallvermeidung – auch darauf erstreckt, die immer wieder beschworene „Ansteckungsgefahr“, d.h. Mitgefangenen zugeschriebenen negativen Einflüsse, auszuschließen oder wenigstens zu vermindern. Einigen Anschauungsunterricht in dieser Hinsicht vermitteln etwa einschlägige Passagen in Schillers Erzählung „Der Verbrecher aus verlorener Ehre“, die bekanntlich auf die vom Lehrer des Dichters, Jakob Friedrich Abel, geschilderte authentische Lebensgeschichte vom „Sonnenwirt“ zurückgeht<sup>27</sup> und insoweit im vielzitierten Schlüsselsatz kulminiert: „Ich betrat die Festung [d.h. Strafanstalt – der Verfasser] als ein Verirrter und verließ sie als ein Lotterbube.“<sup>28</sup>

24 Jung (Fn. 22), S. 47.

25 Bienert (Fn. 4), S. 188 f.; Thomas Nutz, Strafanstalt als Besserungsmaschine. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft, München 2001.

26 Vgl. z.B. Karl Joseph Anton Mittermaier, Die Gefängnißverbesserung insbesondere die Bedeutung und Durchführung der Einzelhaft im Zusammenhange mit dem Besserungsprincip nach den Erfahrungen der verschiedenen Strafanstalten, Erlangen 1858.

27 Abel, Lebensgeschichte Friedrich Schwans, in: Die deutschen Räuberbanden. In Originaldokumenten hrsg. von Heiner Boehncke und Hans Sarkowicz, Bd. I: Die großen Räuber, Frankfurt a.M. 1993, S. 256–283.

28 Schiller, Erzählungen (dtv-Gesamtausgabe, Bd. 16), München 1966, S. 8–28 (12).

Die immer wieder registrierte „Infektionsgefahr“ stellt denn auch eine Problematik dar, die sich wie ein roter Faden durch die Geschichte der modernen Freiheitsstrafe zieht<sup>29</sup>.

Diese Gefahr ist denn auch der maßgebende Grund dafür gewesen, dass die verschiedenen Konzepte im 19. Jahrhundert auf ein striktes Kontaktverbot für die Häftlinge gesetzt haben. Dagegen haben sich das auburnsche und pennsylvanische System grundlegend in ihrer Antwort auf die Frage voneinander unterschieden, auf welche Weise jegliche Kommunikation zwischen den Gefangenen unterbunden werden kann. Hat im auburnschen System ein strenges Schweigegebot während der gemeinsamen Arbeit als Mittel der Wahl gegolten, so ist die völlige Isolierung der Gefangenen voneinander in Form der Einzelhaft Ausdruck des religiös inspirierten pennsylvanischen Modells gewesen<sup>30</sup>. Das letztere Konzept ist etwa in Gestalt der Strafanstalt Cherry Hill in den USA (Philadelphia) 1829 verwirklicht worden<sup>31</sup> und hat dann im englischen Pentonville gleichsam seine europäische Apotheose erlebt. Die völlige Isolierung der Häftlinge – die nur dem als positiv verstandenen Einfluss des Personals ausgesetzt werden sollten – hat insbesondere durch schalldichte Zellentüren und Ventilationssysteme, Gesichtsmasken bei Kontaktsituationen und Isolierstühle (sog. stalls) in der Anstaltskirche gewährleistet werden sollen<sup>32</sup>. Seinen architektonischen Ausdruck hat das pennsylvanische System in der Strahlenbauweise gefunden: Von dem im Zentrum der Anstalt befindlichen Beobachtungsturm aus erstrecken sich die verschiedenen zweigeschossigen Zellenflügel mit ihren Einzelzellen gleichsam fächerartig nach allen Richtungen.

Diese Konzeption ist denn auch erstmals auf dem europäischen Kontinent in Form des 1848 eröffneten Männerzuchthauses Bruchsal (Baden) – jedenfalls der Grundidee nach – verwirklicht worden<sup>33</sup>. Diese Einrichtung hat seinerzeit als Vorbild und „Musteranstalt“, wenn nicht als „Mekka“ gegolten, das seine Anziehungskraft auf Strafvollzugspraktiker und -theoretiker aus vieler Herren Länder nicht verfehlt hat<sup>34</sup>. Freilich haben sich ungeachtet weitgehender Zustimmung schon früh kritische Stimmen namentlich gegen die strikte Isolierung der Häftlinge gewandt<sup>35</sup>. Als Ausdruck des Zeitgeistes – dessen Einflüsse selbst wissenschaftliche Erkenntnisse widerspiegeln – ist jene

---

29 Zur heutigen, theoretisch wie praktisch gewandelten Sicht *Stephan Harbordt*, Die Subkultur des Gefängnisses. Eine soziologische Studie zur Resozialisierung, 2. Aufl. Stuttgart 1972; *Kurt Weis*, Die Subkultur der Strafanstalt, in: Hans-Dieter Schwind / Günter Blau (Hrsg.), Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassenenhilfe, 2. Aufl. Berlin 1988, S. 239–255.

30 *Thomas Krause*, Geschichte des Strafvollzuges. Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart, Darmstadt 1999, S. 69.

31 *Negley K. Teeters and John D. Shearer*, The Prison at Philadelphia Cherry Hill. The Separate System of Penal Discipline: 1829–1913, New York 1957.

32 *Nutz* (Fn. 25), S. 195–204.

33 *Paul Freßle*, Die Geschichte des Männerzuchthauses Bruchsal, Diss. jur. Freiburg i.Br. 1970, S. 96 ff.

34 *Freßle* (Fn. 33), S. 174 ff.

35 *Freßle* (Fn. 33), S. 179 ff.

Anstalt im Laufe ihrer Geschichte indessen zur architektonischen Inkarnation dessen geworden, was eine Epoche an – freilich keineswegs nur baulichen – Fehlentwicklungen hervorzubringen vermag. Wenn 1961, also über ein Jahrhundert später, ein bekannter liberaler Strafrechtslehrer das Zuchthaus Bruchsal als „steingewordenen Riesenirrtum in der Geschichte der Strafrechtspflege“ charakterisiert hat<sup>36</sup>, so zeugt das keineswegs nur von einem bloßen Wandel, sondern auch von der Problematik buchstäblich verfestigter, sich als unangreifbar dünkender Sichtweisen, die auf der Überzeugung ruhen, den „Stein der Weisen“ entdeckt zu haben.

### 6. Zur Gefängnisarchitektur im 20. und 21. Jahrhundert

Im 20. Jahrhundert hat namentlich in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg die Entwicklung von Reformkonzepten in verschiedenen Ländern eine Renaissance des Diskurses über den Bau von Strafanstalten nach sich gezogen. Freilich hat das Thema der Gefängnisarchitektur vielfach im Schatten der Fragen gestanden, die sich um die Organisation der Anstalt und die Vollzugsgestaltung selbst ranken. Und sie hat sich natürlich jeweils an den normativen Vorgaben und Vorstellungen von der funktionalen Gliederung der Gefängnisse orientieren müssen. Im Zuge der Vorarbeiten zur Strafvollzugsreform sind denn auch Überlegungen zur Anlage, Größe und baulichen Gestaltung von Strafanstalten, die namentlich dem Resozialisierungsgedanken Rechnung tragen, angestellt worden<sup>37</sup>. Rechtliche Konturen haben sie dann freilich erst durch die gesetzlichen Regelungen des Strafvollzuges erhalten.

Die weitere Entwicklung hat – soweit ersichtlich – vor allem unter dem Vorzeichen gestanden, dem Resozialisierungsziel und dem Sicherungszweck in differenzierender und abgestufter Weise architektonisch Rechnung zu tragen. Dafür hat sich insbesondere die tradierte Unterscheidung zwischen Anstalten und Abteilungen des geschlossenen, des gelockerten und des offenen Vollzuges angeboten<sup>38</sup>. Dem normativ vorgegebenen Auftrag, in freilich differenzierter Weise Resozialisierungsaufgabe und Sicherungszweck in der baulichen Gestaltung aufeinander abzustimmen, haben dann auch in der Folgezeit die Anstrengungen der Strafvollzugsverwaltungen gegolten<sup>39</sup>. Wenn man den

36 Eberhard Schmidt, *Zuchthäuser und Gefängnisse*, Göttingen 1961, S. 5.

37 Für Österreich z.B. Roland Graßberger, *Strafrechtsreform und Vollzugseinrichtungen der Freiheitsstrafe*, Juristische Blätter 84 (1962), S. 285–292 (288 f.). Für Deutschland z.B. Horst Schüler-Springorum, *Über den Neubau von Jugendstrafanstalten. Pädagogische Grundsätze und architektonische Konsequenzen*, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 44 (1961), S. 153–160 (= *Kriminalpädagogik*. Hrsg. von Karl-J. Kluge, 2. Bd.: *Kinder- und Jugendkriminalität*, Darmstadt 1977, S. 369–381); Graul (Fn. 11), S. 118 ff.; Krebs (Fn. 14).

38 Vgl. etwa Wolfgang Doleisch, *Die Entwicklung der Freiheitsstrafe und die bauliche Gestaltung der Strafvollzugseinrichtungen*, Österreichische Richterzeitung 35 (1976) (Sondernummer), S. 47–51.

39 Vgl. z.B. Hermann Korndörfer, *Bauen für den Strafvollzug*, Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollzugshilfe (ZfStrVo) 42 (1993), S. 337–338; Siegfried Dörmges, *Zum sicheren und humanen Strafvollzug*, ZfStrVo 43 (1994), S. 12–13. Eine Übersicht über einschlägige Beiträge, die bis 1993

schwierigen Balanceakt zwischen traditionellen Elementen – wie sie in Mauern und Gittern zum Ausdruck zu kommen pflegen –, rechtlichen Grundsätzen der Vollzugsgestaltung, Modernisierungsbestrebungen sowie architektonischen Erfordernissen und Möglichkeiten auf einen – freilich seinerseits nicht unproblematischen – Nenner bringen wollte, könnte man von Ansätzen einer evolutionären Weiterentwicklung sprechen. Vielleicht ergeben sich Probleme auch aus dem Umstand, dass Gefängnisarchitektur – wie jedenfalls ein Architekt konstatiert hat – „ein weitgehend tabuisiertes Thema“ darstellt, „das auch bei Architekten wenig Anklang findet“<sup>40</sup>.

Kritik an dieser Entwicklung ist namentlich im Blick auf die bauliche Gestaltung von Anstalten des geschlossenen Vollzuges mit ihrer Dominanz von Sicherheits- und Kontrollaspekten sowie der – auch – räumlichen Beschneidung von Kommunikationsmöglichkeiten geübt worden und auf der Tagesordnung geblieben<sup>41</sup>. Solche Einrichtungen werden eben wegen ihrer traditionellen Gestaltung, die strenger Absicherung nach außen durch Mauern und strikter Kontrolle aller Abläufe und Bewegungen im Innern gilt, als Prototypen der sog. totalen Institution verstanden<sup>42</sup>. So hat Hubert Treiber 1973 etwa die Innenarchitektur beim Gefängnisbau als „Versteinerung der Organisationsprinzipien der totalen Institution“<sup>43</sup> und die Außenarchitektur als „Versteinerungen von Funktionen der Strafe“<sup>44</sup> charakterisiert. Als besonders menschenfeindliche Lösung ist nicht zuletzt die Anknüpfung an traditionelle Strukturen angesehen worden, wie sie sich etwa in der Rückkehr zum panoptischen System bei Neubauten im westlichen Ausland manifestiert hat; dort hat man einmal mehr die Zellen um einen Zentralbereich mit Überwachungsstation herum angeordnet<sup>45</sup>.

Der vielfach anzutreffenden Gefängnisarchitektur, die, wenn auch in modifizierter Form, die Tradition des Anstaltsbaus fortführt, hat der französische Architekt Christian Demonchy in Gestalt der Strafanstalt Mauzac eine Art „Modellgefängnis“ entgegengesetzt. Es erlaubt den Gefangenen, innerhalb der Einrichtung relativ frei und ohne Begleitung zu verkehren. Demonchy bedauert, dass sein als durchaus positiv bewertetes Modell keine Schule gemacht habe<sup>46</sup>.

---

erschienen sind, hat das Informationszentrum Raum und Bau der Fraunhofer-Gesellschaft geliefert: Strafvollzugsanstalten. Red. Bearb. Ulrike Stark, 2. Aufl. Stuttgart 1994.

40 Strafvollzugsanstalten (Fn. 39), S. 32.

41 Vgl. z.B. Reinhard Wetter und Frank Böckelmann, Knast-Report, Frankfurt a.M. 1972, S. 135–143.

42 Erving Goffman, Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt a.M. 1972, S. 13 ff.

43 Treiber, Widerstand gegen Reformpolitik. Institutionelle Opposition im Politikfeld Strafvollzug, Düsseldorf 1973, S. 28–34.

44 Treiber (Fn. 43), S. 34–38.

45 Strafvollzugsanstalten (Fn. 40).

46 Vgl. Philip H. Schneider, Auswirkungen politischer Veränderungen auf den Strafvollzug. Zugleich eine Besprechung von „Gouverner, enformer: La prison, un modèle indépassable?“, ZfStrVo 54 (2005), S. 138–144.

### 7. Zur Symbolik und künstlerischen Gestaltung der Gefängnisarchitektur

Die neuere Forschung auf dem Gebiet der Gefängnisarchitektur beschränkt sich indes längst nicht mehr auf die Beschreibung und Analyse der Anlage sowie Gestaltung der Anstaltsgebäude und ihrer Räumlichkeiten. Sie stellt vielmehr auch auf die Eindrücke ab, welche die bauliche Gestaltung von Strafanstalten Häftlingen und Außenstehenden, etwa Passanten und Besuchern, vermittelt. Im Hinblick auf die emotionale Wirkung, die Sinne und Psyche sowohl von Gefangenen als auch von Dritten beeinflusst, geht man von einer dualen Symbolik der Gefängnisarchitektur aus. Man stellt insoweit also auf die „nonverbale und symbolische Kommunikation“ ab, die durch die bauliche Gestaltung des Gefängnisses und seiner Fassaden bewirkt wird<sup>47</sup>. Der Gefängnisarchitektur eignet hiernach symbolischer, d.h. über die rein bauliche Struktur hinausweisender, expressiver Charakter, der kulturell vorgeformte Aussagen enthält und dadurch beim Betrachter oder Beobachter entsprechende emotionale Reaktionen und gedankliche Assoziationen auslöst.

So können Gefängnisfassaden, namentlich Mauern, in der Sicht des unbeteiligten Betrachters über die bloße Sicherungsfunktion hinaus den Charakter der Abschreckung und der Ausschließung aus der Gesellschaft – oder wenigstens Isolierung von ihr – annehmen. Sie können aber auch – je nach Art ihrer Gestaltung – die Nähe zur Gesellschaft, zur Außenwelt, die Verbindung mit ihr auszudrücken suchen. Ebenso kann eine entsprechende Innenarchitektur für den Gefangenen seine Ohnmacht, seine Unterwerfung unter die staatliche Macht und seine Isolierung von der Umwelt symbolisieren. Sie kann für ihn aber auch durch Akzentuierung solcher Elemente, die – in jedem Sinne des Wortes – Entscheidungs- und Freiheitsspielräume eröffnen und auf die gesellige Natur des Menschen abheben, ein humaneres, kommunikationsfreundlicheres Bild abgeben.

Freilich gehen die hier einander idealtypisch gegenübergestellten gegensätzlichen Möglichkeiten architektonischer Gestaltung in der sozialen Wirklichkeit des Gefängnisbaus zumeist ineinander über. Und es ergibt sich, jedenfalls soweit Strafanstalten über Mauern und Gitter verfügen, sowohl von außen wie von innen das Bild einer primär an Sicherheit orientierten Einrichtung.

Solche architekturpsychologischen Überlegungen erweisen sich keineswegs als bloße l'art pour l'art. Denn Eindrücke, die von Gebäuden und Räumlichkeiten auf den Be-

---

47 Franz-Rudolf Esch, Nonverbale und symbolische Kommunikation durch Gefängnisarchitektur, *ZfStrVo* 42 (1993), S. 76–85; Heike Jung, Das Gefängnis als Symbol, *ZfStrVo* 1993, S. 339; Esch / Jung / Werner Kroeber-Riel, Die kommunikativen Wirkungen von Gefängnisarchitektur. Zugleich ein Beitrag zur Symbolik im Strafrecht, in: *Festschrift für Günther Jahr zum siebzigsten Geburtstag*. Vestigia Juris, Tübingen 1993, S. 47–69; Kroeber-Riel, Jung und Esch, Wirkungen von Gefängnisfassaden – Theoretische Ansätze, empirische Ergebnisse und rechtspolitische Folgen, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 77 (1994), S. 156–172; Bienert (Fn. 4), pass. Vgl. auch Michael Walter, *Strafvollzug*, 2. Aufl. Stuttgart 1999, Rdnr. 253.



trachter, gar noch den in ihnen Lebenden und Tätigen ausgehen, sind mitnichten folgenlos. Wirken sie doch – in einer freilich im Einzelnen nicht hinreichend bekannten Weise – auf Einstellung und Verhalten. Das gilt sowohl für Gefangene wie für Bedienstete – bei denen sich freilich nach längerer Dauer des Aufenthalts oder der Tätigkeit Gewöhnungseffekte einstellen können.

Jenseits solcher theoretischen Ansätze, deren praktische Bedeutung in empirischer Hinsicht wohl noch keineswegs zureichend ausgelotet worden ist, spielen jedoch zwei weitere Aspekte im weiten Umfeld der Gefängnisarchitektur eine örtlich indessen unterschiedliche Rolle. So ist auf den immer wieder auftretenden Mangel an modernen Strafanstalten und Haftkapazitäten die fortdauernde Verwendung alter und älterer Gebäude zurückzuführen, die einer anderen Baugeschichte mit anderen konzeptionellen Vorstellungen entstammen. Dabei handelt es sich vielfach um Strafanstalten, die entweder noch im 19. oder zu Beginn des 20. Jahrhunderts errichtet worden sind. Nicht selten befinden sich unter den sog. Altbauten auch ehemalige Klöster, die eben aus Gründen dringenden Bedarfs zu Strafanstalten umgewidmet worden sind. In beiden Fällen kommt es häufig vor, dass die Gebäude ihrer kunsthistorischen Bedeutung wegen dem Denkmalschutz unterliegen, also nur im Rahmen des einschlägigen Rechts baulich verändert werden dürfen<sup>48</sup>. Dann müssen normative Vorgaben und praktische Erfordernisse des Strafvollzuges mit den Interessen des Denkmalschutzes in Einklang gebracht. Damit kommt ein weiterer Aspekt ins Spiel, der namentlich bei der Renovierung und Neugestaltung bereits bestehender Anstalten berücksichtigt werden muss.

Davon ist die Verwendung künstlerischer Elemente bei der Gestaltung von Gefängnissen und der Ausstattung ihrer Räumlichkeiten zu unterscheiden. Sie stellt gewiss keine Spezialität des Strafvollzuges dar, sondern ist vielmehr Ausfluss allgemeiner rechtlicher Verpflichtungen, die für die Errichtung öffentlicher Bauten schlechthin gelten. Dies bringt etwa der gängige Begriff „Kunst am Bau“ zum Ausdruck. Für solche Vorhaben und deren Verwirklichung ist natürlich vor allem von Bedeutung, in welcher Weise und in welchem Umfang künstlerische Werke – der Bildhauerei, der plastischen Gestaltung oder der Malerei – namentlich in Einrichtungen integriert werden können, die derart spezifischen funktionalen Charakter wie eben Strafanstalten haben<sup>49</sup>.

Die Schwierigkeiten bestehen insoweit ersichtlich darin, normativ vorgegebene Aufgaben des Gefängnisses, gesellschaftliche Erwartungen an den Strafvollzug, architektoni-

---

48 Vgl. z.B. Mittelalterliche Kerkerzeiten sind längst vorbei. Justizvollzugsanstalten in Bayern: Die Last des Denkmalschutzes, in: Staatszeitung vom 10.8.1992; Zum Denkmalschutz im bayerischen Justizvollzug, ZfStrVo 51 (2002), S. 238.

49 Zu solchen Beispielen vgl. etwa: Steinige Kunst fürs „Café“ Sandbad. Gisela Kleinlein entwarf für den Gefängnishof eine poetische Arbeit [Justizvollzugsanstalt Bamberg], in: Fränkischer Tag vom 6.7.1995; Rüdiger Klein, Kunst im Bau. Im Eichstätter Gefängnis werden die Häftlinge mit Kultur konfrontiert, in: Süddeutsche Zeitung vom 2.3.2001; Klaus-Peter Mayr, Mit Blick auf die Blues Brothers. Das Kunstwerk im Gefängnis-Speisesaal ist fertig: Häftlinge werden auf 430 Fotos schauen [Justizvollzugsanstalt Kempten], in: Allgäuer Zeitung vom 5.9.2003.

sche Sichtweisen und Möglichkeiten sowie die Eigenständigkeit künstlerischer Gestaltung jeweils angemessen zu berücksichtigen und miteinander zum Ausgleich zu bringen. Soweit Kunst überhaupt in Strafanstalten Ausdruck finden kann, ist sie deshalb oft auf eine dienende oder am Rande der eigentlichen Baugestaltung stehende Rolle beschränkt. Unter solchen Voraussetzungen mag es ihr im ohnehin vorgegebenen funktionalen Rahmen schwer fallen, darüber hinaus integrative Funktionen wahrzunehmen. Dabei können sich freilich auch aus dem Umstand Schwierigkeiten ergeben, dass Wandel und Vielfalt der Ausdrucks- und Gestaltungsformen moderner Kunst ganz allgemein schon grundsätzliche Fragen nach ihrem eigenen Selbstverständnis und Verhältnis zur Gesellschaft aufwerfen<sup>50</sup>. Das betrifft keineswegs nur das Problem, ob und inwieweit sich Kunst dem Publikum öffnen, ja ihm verständlich machen soll und kann. Vielmehr geht es insoweit auch um die weiterreichende Frage, ob und inwieweit sie selbst an ihrem eigenständigen ästhetischen Anspruch und der damit einhergehenden kritischen Funktion festhält<sup>51</sup>. Das alles kann hier nur angedeutet, aber nicht weiter ausgeführt werden.

„Kunst am Bau“ kann im Extremfall so weit gehen, dass eine Strafanstalt mit einem Swimmingpool ausgestattet wird, der, weil er ein „bloßes“ Kunstwerk verkörpert, nicht als Schwimmbad benutzt werden darf, ja kann. So hat das im niederländischen Gefängnis Nieuw Vosseveld in Vught errichtete Schwimmbad lediglich symbolischen Charakter: Dem Künstler, der im Auftrag der Anstaltsleitung das Kunstwerk geschaffen hat, ist es um die Lichteffekte zu tun gewesen, die dank der blauen Fliesen entstehen würden, mit denen das Bad gekachelt wurde. Die „Wasseroberfläche soll wie ein Spiegel die stacheldrahtbesäumte Gefängnismauer und bei schönem Wetter die weißen Wolken am Himmel reflektieren“<sup>52</sup>.

Mit dem Strafvollzug selbst hat es freilich nichts mehr zu tun, wenn Künstlern Gelegenheit gegeben wird, ein ehemaliges, funktionslos gewordenes Gefängnis nach eigenen Ideen auszugestalten. Dies ist etwa in der früheren Vollzugsanstalt Baden-Baden geschehen, in der nicht weniger als 138 Künstler mit Plastiken, Wandmalereien, Holzstäben und Figuren mehr oder minder kreativen Einfällen haben Ausdruck verleihen dürfen. Um auf diese Weise gleichsam einen Gegenpol zu der bedrückenden Enge der Einrichtung und den alltäglichen Zwängen des – einstigen – Anstaltsbetriebs zu setzen<sup>53</sup>.

50 Niklas Luhmann, *Die Kunst der Gesellschaft*, Frankfurt a.M. 1995.

51 Vgl. etwa Dieter Wellershoff, *Die Auflösung des Kunstbegriffs*, Frankfurt a.M. 1976, S. 28 ff., 80 ff. Zur evolutiven Entwicklung von Kunst Luhmann (Fn. 50), S. 341 ff.

52 Vom Schwimmbad in der Strafanstalt, das nicht benutzt werden darf, *ZfStrVo* 46 (1997), S. 294.

53 Reiner Haehling von Lanzenauer, *Der Kunst-Knast*, *ZfStrVo* 50 (2001), S. 41.

### *8. Exkurs über den Schriftsteller Gerhard Roth*

Die Worte, die der Schriftsteller Gerhard Roth der Justizanstalt Leoben „vermacht“ hat, sind nicht nur Ausdruck seines künstlerischen Selbstverständnisses. Dass sie ausgerechnet in dieser Einrichtung – und zwar an prominenter Stelle – angebracht und zu lesen sind, hat natürlich eine weiterreichende symbolische Bedeutung. Sie lassen sich als eine stete Erinnerung daran verstehen, dass die Anstalt Menschen beherbergt, die zwar ihrer Freiheit beraubt, nicht aber ihrer Würde verlustig gegangen sind. Der Sache nach geht es um die Wahrung von Selbstbehauptung und Identität, um jenen personalen Kern, der in der rechtsstaatlichen Demokratie jeglicher Verfügung durch andere, also auch den Staat, entzogen ist. Diese ständige Erinnerung oder Mahnung kann man durchaus im Zusammenhang mit den Texten der Menschenrechtscharta und des Internationalen Pakts über Bürgerliche und Politische Rechte sehen, die an der Außenmauer jedermann begegnen: dem neu eintretenden Gefangenen, dem Bediensteten, dem Besucher (wer immer er sein und in welcher Eigenschaft auch immer er die Anstalt aufsuchen mag).

Das Werk des Schriftstellers Gerhard Roth ist nicht allein durch die selbstständige Publikation seiner Romane, Erzählungen und Essays bekannt geworden. Es ist Literaturfreunden auch durch teilweise Vorveröffentlichungen in literarischen Zeitschriften, namentlich in dem Grazer Periodikum „manuskripte“, geläufig, das modernen – etwa experimentellen – Darstellungsformen gegenüber besonders aufgeschlossen ist und von Alfred Kolleritsch herausgegeben wird. Dass es Gerhard Roth gewesen ist, der sich für das Projekt in der Justizanstalt zur Verfügung gestellt hat, kommt nicht von ungefähr. Sein umfangreiches narratives (und essayistisches) Werk weist zahlreiche Anläufe kritischer Auseinandersetzung mit den Strukturen und Prozessen im Dreiecksverhältnis von Gesellschaft, Justiz und Kriminalität auf. Wer sich auf solche Spurensuche begibt, wird vor allem in den Romanen und den als Berichten deklarierten Texten rasch fündig. Immer wieder geht der Autor kriminellen Vorgängen, ihren Entstehungsgründen und den Sozialisationsverläufen im gesellschaftlichen Umfeld nach, tummelt sich einem „Monsieur le Vivisecteur“ (Robert Musil) vergleichbar in der sozialen Wirklichkeit und macht sich in Gerichtssälen über Strafprozesse kundig.

Das zieht sich wie ein roter Faden durch das Werk. Im Roman „Der große Horizont“ (1974) erlebt sich der Protagonist Daniel Haid auf seiner Reise zu Freunden in den USA noch als eine Romanfigur, nämlich als Raymond Chandlers Detektiv Philipp Marlowe. Im gleichfalls in den USA spielenden Roman „Ein neuer Morgen“ (1976) wird der Wiener Fotograf Weininger ebenso mit kriminellen Persönlichkeiten und Vorgängen konfrontiert wie im Roman „Der See“ (1995), in dem der Sohn Paul Eck sich auf die Suche nach dem verschollenen Vater begibt, um selbst in Mordverdacht zu geraten. Nicht minder mysteriös und geheimnisumwoben erscheinen dem Bibliothekar Dr. Konrad Feldt im Roman „Der Plan“ (1998) die Ereignisse, die ihm auf einer Japanreise widerfahren, ehe er selbst einem Verbrechen zum Opfer fällt. Wie in manchen Strafpro-

zessen, in denen die Erforschung des zur Aufklärung anstehenden historischen Vorgangs an seine Grenzen stößt, bleiben auch hier Fragen offen<sup>54</sup>.

Freilich warten diese erzählerischen Diskurse keineswegs mit planen oder platten Erklärungen der vielfältig verschlungenen Beziehungen zwischen Gesellschaft, kriminellen Vorgängen und deren justizieller Aufarbeitung auf. Sie suchen vielmehr den komplexen, unter- und hintergründigen Zusammenhängen nachzuspüren, welche die Person des Einzelnen in Gesellschaft und Staat verorten und seine Entwicklung beeinflussen. An der Figur des Untersuchungsrichters Sonnenberg freilich entfaltet Roth seine ganze kritische Distanz zu und Potenz gegenüber brüchigen gesellschaftlichen Verhältnissen und fragilen staatlichen Institutionen<sup>55</sup>. Ein unablässiger, scharfer Beobachter und Rechercheur ist da am Werk – und steckt in ihm. Darauf verweisen nicht minder seine essayistischen gesellschaftspolitischen und kunstkritischen Arbeiten, die Zeugnis ablegen von einem unabhängigen Kopf, der in seinem künstlerischen Selbstverständnis sich frei weiß von den Attitüden, Moden und Zumutungen des Zeitgeistes<sup>56</sup>.

### 9. Justizzentrum und Justizanstalt Leoben im Lichte subjektiver Impressionen und Assoziationen

Die – skizzenhaften, eher fragmentarischen – Hinweise auf die symbolische Bedeutung der Gefängnisarchitektur und die Ansätze künstlerischer Gestaltung leiten über zur Überprüfung der ersten Eindrücke, die das Justizzentrum und die Justizanstalt Leoben vermittelt haben. Auch ein solcher Reflexionsprozess ist naturgemäß befangen in subjektiven Impressionen und Assoziationen – wie es ja um unsere soziale Wahrnehmung und deren Objektivierung keineswegs so ideal bestellt ist, wie es uns vielleicht wünschenswert erscheinen mag<sup>57</sup>. Und er hat natürlich teil an den Erkenntnissen und Erfahrungen der Gegenwart, von denen er sich ebenso wenig lösen kann wie die heutigen architektonischen Gestaltungsformen.

Dabei tritt für den Besucher ja zunächst das Justizzentrum selbst ins Blickfeld. Es ist schließlich das erste Gebäude, das ihm im Rahmen des ganzen baulichen Ensembles begegnet. An das Justizzentrum erinnert von der äußeren Gestaltung her ein ganz ande-

54 Müller-Dietz, Die offene Geschichte. Zum Narrativen in Gerichtsverhandlungen und Literatur in Anlehnung an „Der Liebeswunsch“ von Dieter Wellershoff, Goldammer's Archiv für Strafrecht 150 (2003), S. 907–924 (920).

55 Roth, Der Untersuchungsrichter. Die Geschichte eines Entwurfs, Frankfurt a.M. 1992 (1988), S. 10 ff.

56 Vgl. etwa Roth, Das doppelköpfige Österreich. Essays, Polemiken, Interviews, Frankfurt a.M. 1995.

57 Hans-Joachim Strauch, Wie wirklich sehen wir die Wirklichkeit? Vom Nutzen des Radikalen Konstruktivismus für die juristische Theorie und Praxis, Juristenzeitung 55 (2000), S. 1020–1029; Reinhold Zippelius, Der schwankende Boden der Vorstellungen, Juristenzeitung 59 (2004), S. 880–883. Vgl. auch Müller-Dietz, Die soziale Wahrnehmung von Kriminalität, Neue Zeitschrift für Strafrecht 13 (1993), S. 57–65.

res Gebäude, das erst am 21. Mai 2005 der Öffentlichkeit übergeben worden ist: Der Neubau der Akademie der Künste am Brandenburger Tor in Berlin ist gleichfalls weitgehend in Glas gehalten, empfängt am Tag Licht und Helligkeit von draußen und strahlt bei Dunkelheit, wenn seine Lichter brennen, Licht und Helligkeit nach draußen aus. Das Justizzentrum vermittelt eben aufgrund seiner gläsernen Gestaltung den Eindruck von Offenheit und Transparenz. Wenn auch der Schwurgerichtssaal mit seinem hoch liegenden Fenster keinen Einblick ins Innere des Geschehens gewährt.

Transparenz mag gerade dem Verhältnis der Justiz zum Publikum zugute kommen. Denn wie oft erscheint ihre Argumentation und Gedankenführung – nicht nur in Urteilen – Laien unverständlich oder zumindest fremd. Angesichts vielfach als undurchsichtig empfundener Gedankengebäude, die Juristen nicht selten errichten, kann ein sich weitgehend offen präsentierendes Amtsgebäude, in dem sie ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen, als wohltuend, vor allem als Vertrauen erweckend erlebt werden. Gewiss kann man von draußen die Verhandlungen, die drinnen gepflogen werden, nicht mitverfolgen und auch die Akteninhalte nicht studieren. Ebenso wenig ist damit der „gläserne Jurist“ gleichsam auf architektonischem Wege kreiert worden – der ja als solcher wahrscheinlich noch nicht einmal wünschenswert wäre. Doch gewinnt man als in jedem Sinne des Wortes Außenstehender zumindest das Empfinden, Richter, Staatsanwälte und Justizbeamte bei ihrer Tätigkeit wahrnehmen zu können<sup>58</sup>.

Dies wirkt namentlich in visueller Hinsicht den undurchdringlich und undurchsichtig erscheinenden Verfahrensabläufen, wie sie insbesondere in Kafkas Roman „Der Proceß“ ebenso beklemmend wie eindringlich geschildert werden, diametral entgegen. Was sich dort in entlegenen Dienstzimmern, verschlungenen Fluren und Treppenaufgängen abspielt, ist nicht nur den Blicken, sondern auch und vor allem dem Durchblick des Betrachters, nicht zuletzt demjenigen des Betroffenen selbst, entzogen. Und die Symbolik baulicher Gestaltung wie die Rätselhaftigkeit des Geschehens selbst bleiben Josef K. verborgen. Sie wollen sich auch dem Verständnis von Interpreten nicht so ohne weiteres erschließen<sup>59</sup>. Insofern zeugt das Justizzentrum Leoben von anderer Denkungsart und Darstellungsweise. Es strahlt die Helligkeit und Offenheit aus, die man einer hellsichtigen Justiz wünscht, einer Justiz, von der das Publikum erwartet, dass sie im Geiste der Menschlichkeit und Gerechtigkeit tätig wird. Was ja auch heißt, dass sie dem Bürger gibt, was des Bürgers ist, und dem Recht, was des Rechts ist. Immer vorausge-

---

58 Im Unterschied zu früheren Justizgebäuden, mögen sie auch kunsthistorisch bedeutsam sein. Vgl. etwa *Herbert Dienst*, Kulturell wertvolle Bauten der Justiz in Wien, in: Historisches Museum der Stadt Wien (Hrsg.), 200 Jahre Rechtsleben in Wien, 1985, S. 124–132. Zum heutigen Anforderungsprofil *Rudolf Wassermann*, Justizarchitektur gestern und heute, Neue Juristische Wochenschrift 42 (1989), S. 16–20 (19 f.).

59 Zum nicht enden wollenden oder auch könnenden Interpretationsprozess *Müller-Dietz*, Literarische Strafprozessmodelle, *Goltdammer's Archiv für Strafrecht* 150 (2003), S. 269–292 (281–283), 410–413.

setzt, dass das Recht selber wenigstens annäherungsweise den Anforderungen der Gerechtigkeit genügt – was erfahrungsgemäß schwierig genug ist.

Der Eindruck, den die Justizanstalt selbst von außen hervorruft, scheint nicht grundlegend von demjenigen anderer Einrichtungen ihrer Art verschieden. Die sechs Meter hohe, stacheldrahtbewehrte Umfassungsmauer lässt keinen Zweifel an der Perfektion der Außensicherung – zu der natürlich auch die elektronische Überwachung zählt. Doch schon die Erinnerung an die Menschenwürde, welche die außen angebrachten Texte der Menschenrechtscharta und des Internationalen Paktes zum Ausdruck bringen, lassen aufhorchen. Sie fallen auf – und eigentlich aus dem Rahmen. Das ist für Strafanstalten – jedenfalls herkömmlichen Stils – alles andere als charakteristisch. Dies gilt wohl auch für die überdachte, gläserne Brücke, die bereits bei der Zufahrt oder dem Zugang zur Anstalt zu sehen ist und von ihr zum vorgelagerten Justizzentrum führt. Die Überraschungen setzen sich im Inneren der Anstalt, der einzelnen, miteinander verbundenen Gebäudetrakte, der Spazierhöfe und der Sportanlagen, fort. Es sind wenigstens drei charakteristische Merkmale, welche die Aufmerksamkeit des Betrachters fesseln: die helle, lichte Raumgestaltung – die gänzlich den düsteren Eindruck mancher heute noch existierender Strafanstalten meidet –, die kommunikationsfreundliche Gliederung des ganzen Gebäudeensembles mit seinen Räumlichkeiten, Verbindungswegen und Fluren sowie der Anteil künstlerischer Elemente namentlich in Aufenthaltsräumen für Besucher und Gemeinschaftsräumen für Insassen. Sämtliche Aspekte entfalten in architektonischer Hinsicht prägende, nicht zuletzt auf die Sinne und Wahrnehmung wirkende Kraft. Sie bringen offensichtlich maßgebende Intentionen zum Ausdruck, die mit der Errichtung der Anstalt verfolgt worden sind und für den Geist des Hauses stehen sollen.

Der strikten und unüberschbaren Abschließung nach außen kontrastiert die freiräumige Gestaltung nach innen. Wollte man die Eindrücke, welche die Anstalt als Ganzes vermittelt, auf einen zugegebenermaßen zugespitzten oder gar überspitzten Nenner bringen, müsste man gleichsam eine antagonistische oder wenigstens dichotomische Formel wählen. Dann stünde der in Beton gegossenen Verkörperung der Unfreiheit nach außen eine, wenn auch beschränkte Freiheit nach innen gegenüber. Das wird natürlich vor allem im Wohngruppenvollzug sichtbar. Das eine mag man als den Preis begreifen, welcher der Gesellschaft entrichtet werden muss – die zur Wahrung ihrer Sicherheit noch kein anderes Mittel gefunden hat –, das andere hingegen als Ausdruck einer jedermann einschließenden Humanität, die der Würde des Menschen und seiner Freiheit geschuldet ist.

Die für eine Justizanstalt fast schon ungewohnt erscheinende Helligkeit im Innern zeugt von der Art und Weise, in der dafür geeignet erscheinende Materialien in die einzelnen Gebäudeteile und Räumlichkeiten integriert worden sind. Es ist namentlich die ausgiebige Verwendung von Glas und hellen Farben (an den Wänden), die einen solchen Eindruck hervorruft. Dadurch wird zugleich ein Raumgefühl ausgelöst, das der durchaus konventionellen Größe der verschiedenen Räumlichkeiten, vor allem derer, die geselligen und gemeinschaftlichen Zwecken dienen, mitnichten entspricht. Das spiegelt eine

kommunikationsfreundliche Raumgestaltung wider, die dem Gespräch und persönlichen Austausch mit anderen, Mitgefangenen, Bediensteten oder Besuchern, – im Wortsinne – den Freiraum gewährt, den solche Begegnungen gerade im Rahmen einer von Mauern und Gittern umhegten Einrichtung erfordern.

Dazu trägt auch ein Interieur bei, das durch seinen Zuschnitt und die Art der Anordnung die in Gefängnissen vielfach üblichen, gewohnten Bahnen verlässt. Es ist die Ausstattung der gemeinschaftlichem Aufenthalt dienenden Räumlichkeiten mit farbig gestalteten Sitzgruppen, die eine lebendige und anheimelnde Atmosphäre verbreiten. Das beginnt bereits im Eingangstrakt, in dem sich Besucher aufhalten mögen, und setzt sich namentlich im Gefangenenhaus fort.

In die kommunikative, menschenfreundliche Bauweise und Ausgestaltung sind die künstlerischen Arbeiten und Elemente in einer Weise integriert, dass man schwerlich in der traditionellen Weise von „Kunst am Bau“ sprechen kann. Eher ist man versucht, die Vielzahl der – gleichwohl unaufdringlich erscheinenden – Formen, Linien, Zeichen, Bilder und Skulpturen – in freilich pointierter Weise – mit der Formel „Kunst im Bau“ zu umschreiben. Fühlt man sich doch in manchen Räumlichkeiten fast schon in den Vorraum einer Kunsthalle versetzt. Die künstlerischen Werke stellen keineswegs bloße „Zutaten“ oder Versatzstücke zu den durchaus zweckgerichtet ausgestalteten Räumlichkeiten dar, sondern vielmehr bildliche und symbiotische Zusammenhänge her, die nicht nur auf das Eigenleben und den „Eigensinn“ der Kunst verweisen. Der Eindruck drängt sich selbst demjenigen Betrachter, der über die Planungen und Absprachen im Einzelnen nicht informiert ist, auf, dass die Künstler bestrebt gewesen sind, in ihre persönlichen Vorstellungen von der Gestaltung ihres Werkes die Funktionen der Räumlichkeiten, ja zuweilen sogar der Zweck der Einrichtung im Ganzen, einfließen zu lassen. Kunst beschränkt sich demnach nicht auf die bloße Wiedergabe und Entfaltung ihrer je individuellen und ihrer zeitgenössischen Ausdrucksformen, sondern tritt gleichsam in einen Dialog mit dem Umfeld, in das sie eingebettet ist.

Diese Bilder und Eindrücke bleiben selbst bei einer flüchtigen Betrachtung der Justizanstalt Leoben haften. Und sie vermögen sich auch angesichts der Realität einer Einrichtung zu behaupten, die weder Begriff noch Sache der Freiheitsstrafe aufgekündigt hat. Eher scheint es so, dass die sichtbaren Ansätze zu einer menschenfreundlichen Ausgestaltung das Bewusstsein für den grundlegenden Unterschied von freier Gesellschaft und Gefangenschaft, für den Gegensatz von Freiheit und Unfreiheit, noch schärfen helfen. Den vielfach als Widerspruch empfundenen Umstand, dass der Strafvollzug in freilich kontrollierter, selbstreflexiver Weise durch Freiheitsentzug straft, zugleich aber dazu beitragen will und soll, die Zukunft in einer für alle, Straftäter wie Gesellschaft, humanen Weise offen zu halten, kann natürlich auch eine sich als kritisch verstehende Kunst nicht aus der Welt schaffen. Doch wenn es die Kunst – der Darstellung – vermag, Menschen dafür und für die ihr zugrunde liegende und mit ihr einhergehende Problematik der Kriminalität zu sensibilisieren, dann ist sie über die Rolle eines bloßen Seismographen gesellschaftlicher Zustände und Entwicklungen hinausgewachsen.